

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) BMBWK-13.480/0002-III/2/2005

Aus folgenden Gründen lehnt die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf ab:

1. Die Studierenden haben massive Verschärfungen zu erwarten: Im geplanten Gesetz sind Aufnahmeverfahren, welche jederzeit durch die Rektorin bzw. den Rektor verordnet werden können, und außerdem für alle Hochschulen Studiengebühren vorgesehen. Sowohl die Bedürfnisse von Berufstätigen als auch Studierende mit Kinderbetreuungspflichten werden ignoriert. Der Entwurf sieht im Vergleich zum Universitätsgesetz 2002 außerdem weniger Lernfreiheit im Studienrecht vor.
2. Die demokratische Beteiligung im inneren Aufbau ist im Vergleich zum Universitätsgesetz nur schwach ausgebaut, und auch der Einfluss des lehrenden bzw. allgemeinen Personals und der Studierenden auf die Studien ist durch den Entwurf abgeschwächt. Die Kompetenzen der Studienkommission sollen eingeschränkt werden, insbesondere die Zahl der StudierendenvertreterInnen, obwohl mehr Verantwortung auf diese zukommt.
3. Die Frauenförderung ist nur ungenügend verankert, insbesondere fehlt ein Diskriminierungsschutz durch eine unabhängige, demokratische Kommission nach Vorbild der Schiedskommission an den Universitäten.
4. Der vorliegende Entwurf entspricht nicht den Erwartungen der Bologna-Erklärung 1999 und Lissabon-Erklärung 2001 und verhindert somit die internationale Mobilität der österreichischen Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer.
5. In der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung soll es keine verbindlichen Schnittstellen mit dem tertiären Bereich, der Lehramtsausbildung auf den Universitäten, geben.
6. Es fehlen Qualitätsstandards für die Fortbildungsangebote.
7. Weder die Forschung in den Praxisschulen noch die Forschungsverpflichtung an den Hochschulen sollen durch das Gesetzesvorhaben eine verbindliche gesetzliche Fundierung erhalten.
8. Es werden durch die geplanten Regelungen keine autonome Strukturen geschaffen, sondern politische Einflussnahmen einzementiert.
9. Das Konkordat wird automatisch auf die geplanten Hochschulen ausgedehnt, und damit auch der Einfluss der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf den tertiären Sektor erweitert.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf ist unter anderem gekennzeichnet von:

Selektion (ad 1.)

Studiengebühren

Nachdem an den Universitäten im Jahr 2001 Studiengebühren eingeführt wurden, wird jetzt auch die LehrerInnenausbildung einer sozialen Selektion unterzogen: das 6. Hauptstück des Entwurfes sieht einen „Studienbeitrag“ in der Höhe von € 363,36 (bzw. für Nicht-EU-BürgerInnen ohne völkerrechtliche Abkommen das Doppelte) und außerdem „Lehrgangsbeiträge“ vor. Schon in der Vergangenheit hat die ÖH ihren Standpunkt diesbezüglich klargemacht: Studiengebühren treffen Menschen aus bildungsferneren Schichten besonders, die ohnehin schon begrenzte soziale Durchlässigkeit im Bildungssystem kann auch durch Stipendien nicht abgedeckt werden. Die meisten

Studierenden müssen sich durch wenig qualifizierte „Jobs“ ihren Lebensunterhalt verdienen – eine Tatsache, die zu längerer Studiendauer oder sogar zum Studienabbruch führen kann. Außerdem müssen Studierende mangels einer Pendantregelung des § 91 (3) UG 2002¹, die auch auf einer Universität inskribiert sind, nun doppelt Studiengebühren zahlen.

Zugangsbeschränkungen

Das Rektorat jeder Pädagogischen Hochschule kann jederzeit durch Verordnungen Zugangsbeschränkungen festlegen. Im Unterschied dazu sind in § 124b UG 2002 die Studien, in denen das möglich ist - zwar durch eine schwammige Formulierung² - aber durch ein Gesetz festgelegt. Die Regelung im Entwurf stellt hingegen eine verfassungsrechtlich nicht unproblematische Verordnungsermächtigung dar: die Verantwortung für den Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ist vollkommen aus der Hand der Gesetzgebung gegeben worden. Die ÖH protestiert nicht nur gegen die geplanten Zugangsbeschränkungen an sich, sondern auch gegen die im Entwurf vorgesehene undemokratische Form ihrer Implementierung im Verordnungswege!

Studierende mit Kinderbetreuungspflichten

§ 40 (2) des Entwurfes sieht zwar hinsichtlich der Studienangebote die Berücksichtigung der Bedürfnisse der besonderen Situation berufstätiger Studierender vor³ - nicht berücksichtigt werden aber – was angesichts des hohen Frauenanteiles der Studienrichtungen beachtlich ist – die Bedürfnisse von Studierenden mit Kindererziehungspflichten. Es gibt mit anderen Worten kein Pendant zum § 59 (4) UG 2002⁴.

Keine Rücksicht auf Berufstätigkeit: Beendigungsgründe

§ 59 (2) Z5 des Entwurfes sieht bei Überschreitung der doppelten Mindeststudiendauer die vorzeitige Beendigung des Studiums vor, und dies obwohl die Berücksichtigung der Bedürfnisse Berufstätiger eindeutig im Gesetzesentwurf erwähnt wird.

¹ § 91 (3) UG 2002: „Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.“

² § 124b (1) UG 2002: „Im Zeitraum Wintersemester 2005/2006 bis einschließlich Wintersemester 2007/2008 kann das Rektorat in den Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien, **die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin und dem bisherigen deutschen NC-Studium Betriebswirtschaft sowie Kommunikationswissenschaften und Publizistik betroffen sind**, (...)“ **Betroffenheit** ist, was das Kriterium der Unmittelbarkeit angeht, auslegungsbedürftig und nicht eindeutig bestimmt.

³ „Dem Auftrag, die besondere Situation berufstätiger Studierender zu berücksichtigen, kann nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen durch flexible Angebotsformen und Zeitmodelle entsprochen werden. Die konkrete Gestaltung erfolgt im Rahmen der Studienpläne. Die Berücksichtigung bereits vorhandener Berufserfahrungen soll in erster Linie zur Optimierung der Ausbildung beitragen. (Im Bereich der Berufspädagogik stellt Berufspraxis im Wirtschaftsleben ein Studien- oder Aufnahmeerfordernis dar.)“ (Materialien).

⁴ § 59 (4) UG 2002: „Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.“

Fremdbestimmung (ad 2.)

Studierendenvertretung

Obwohl der Studienkommission durch den Gesetzesentwurf quantitativ mehr Aufgabenbereiche zukommen, ist die demokratische Beteiligung der Studierenden im inneren Aufbau der Pädagogischen Hochschulen abgebaut worden; statt drei sind nunmehr zwei StudierendenvertreterInnen im einzig autonom gewählten Gremium vorgesehen.

Studienkommission

Die Studienkommission hat keine Beteiligung bei der Organisation, der Organbestellung, der Finanzierung und der Personalbestellung der Hochschule. Insbesondere hat sie keinen Einfluss auf die Gestaltung der Satzung, auf die RektorInnenbestellung, auf die VizerektorInnenbestellung, Zweckwidmung der Studienbeiträge und der Bestellung von Lehrenden. Die Studienkommission erlässt zwar den Studienplan, dieser bedarf aber der Genehmigung des Rektorats. Insgesamt liegt die Gewichtung der Pädagogischen Hochschulstruktur beim Rektorat und Hochschulrat: diese haben entscheidenden Einfluss auf Lehre und Lehrpersonal. Mit anderen Worten fehlt die Einrichtung eines „Senates“ vergleichbar mit jenem an den Universitäten⁵, in denen verschiedene Gruppen der Hochschulangehörigen vertreten sind (Lehrende in den wissenschaftlichen Lehrbereichen, Lehrerinnen und Lehrer in der Schulpraxis, Studierende, Angehörige des allgemeinen Personals).

⁵ Kompetenzen des Senates nach dem UG 2002:

- Erlassung und Änderung der Satzung;
- Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans innerhalb von zwei Monaten;
- Zustimmung zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf des Organisationsplans innerhalb von zwei Monaten;
- Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7);
- Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;
- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors bezüglich der Vizerektorinnen und Vizerektoren (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag);
- Mitwirkung bei der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats, der Rektorin oder des Rektors sowie von Vizerektorinnen und Vizerektoren;
- Mitwirkung an Habilitationsverfahren;
- Mitwirkung an Berufungsverfahren;
- Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57);
- Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
- Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten;
- Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden;
- Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis (Abs. 7 und 8);
- Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen;
- Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane;
- Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
- Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
- Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
- Entsendung eines Mitglieds für die Schlichtungskommission.

Weniger Lernfreiheit als auf den Universitäten

§ 63 des Entwurfes sieht in den gesetzlichen Bestimmungen über die Lernfreiheit weniger Rechte vor als im universitären Bereich. Beispielsweise fehlen Rechte, wie das Thema der Bachelorarbeit vorzuschlagen, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen und PrüferInnen nach Möglichkeiten frei zu wählen. Dies ist im Vergleich zum UG 2002 eine geringere Ausgestaltung der Lernfreiheit von Studierenden.

Mangel an Frauenförderung (ad 3.)

Schon bei Betrachtung der „Leitenden Grundsätzen“ in § 9 des Gesetzesvorhabens wird klar, dass die Verbesserung der Situation von Frauen in den geplanten Pädagogischen Hochschulen keine zentrale Bedeutung zukommt: „die Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ rangiert im letzten Drittel der dort zu findenden Aufzählung⁶. Leider ist es aber eine Tatsache, dass sich in den vom Gesetz betroffenen Bildungseinrichtungen eine widersprüchliche Situation besonders hartnäckig hält: während besonders viele Frauen die pädagogischen Bildungsangebote nutzen, gelangen nur wenige in die höheren Ebenen der Hierarchie und scheitern an einer „gläsernen Decke“. Die ÖH kritisiert insbesondere das Fehlen einer demokratischen, unabhängigen Instanz, die Einfluss auf die Bestellung des Lehrpersonals nehmen kann: hier sieht der Entwurf lediglich die Anrufung des Hochschulrats bzw. des zuständigen Regierungsmitglied vor. Diese Organe sind allerdings weder von der Studienkommission beschickt noch politisch weisungsfrei! Wir fordern daher die Einrichtung einer unabhängigen, von der Studienkommission beschickten Kommission nach Vorbild der Schiedskommission des UG 2002.⁷

⁶ § 9 (6) des Entwurfes setzt folgende Gewichtung:

„Im Besonderen sind über Abs. 1 bis 5 hinaus folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
3. die Lernfreiheit,
4. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge,
5. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Berufsbildung,
6. die Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft durch eine zeitgemäße Professionalisierung der Absolventen (dies schließt eine Wert- und Sinnorientierung mit ein),
8. die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, religiösen und moralischen Werten),
9. die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis,
10. das Zusammenwirken aller Angehörigen der Pädagogische Hochschule im Sinne einer hochschulischen Lehr- und Lernkultur,
11. die Mitwirkung an der Schulentwicklung durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, durch praktische Arbeiten sowie in sozial- und bildungspolitischen Anliegen,
12. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
13. die soziale Chancengleichheit,
14. die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005,
15. die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von besonders begabten und interessierten Studierenden,
16. die europäische Dimension sowie die nationale und internationale Mobilität, (...)

⁷ § 43 (9) UG 2002: „Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.“

Isolation auf internationaler Ebene (ad 4.)

Die Bologna-Erklärung 1999 und Lissabon-Erklärung 2001 hatten maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der europäischen Bildungslandschaft, so auch der Berufsausbildung für pädagogische Berufe: Die Ausbildung für sämtliche pädagogische Berufe (KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen, SekundarlehrerInnen, Erwachsenenbildung) beinhaltet international eine fundierte Grundausbildung im 1. Zyklus gemäß der Bologna-Erklärung. Die Entscheidung für einen bestimmten Lehrberuf wurde vielfach in den 2. Zyklus (Masterebene) verlagert. Dies gewährleistet eine flexible Ausbildung mit Übergangsmöglichkeiten für nahezu alle pädagogischen Berufe („Versatile“ Ausbildung).

Das geplante Hochschulgesetz entspricht diesen Erwartungen in keiner Weise. Die Absolventinnen und Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im 1. Zyklus gemäß der Bologna-Erklärung erhalten keine Chance, die verschiedenen Möglichkeiten pädagogischer Bildungswege von da an zu nutzen. Dies vor allem deshalb, weil keine Studien im 2. Zyklus (Masterebene) angeboten werden dürfen, die in Zusammenhang mit der Lehramtsausbildung stehen. Die eigentliche Idee des lebenslangen Lernens wird damit ausgehöhlt und das Professionalisierungskontinuum verunmöglicht.

Weiters muss festgestellt werden, dass die Pflichtschullehrerinnen- und Pflichtschullehrerausbildung in Österreich hinsichtlich der Länge der Ausbildungsdauer in Europa ganz unten rangiert. Belgien und Österreich sind die einzigen Länder mit einer dreijährigen Ausbildung. Viele Ausbildungsschwerpunkte wie Umgang mit Mehrsprachigkeit, verstärktes Fremdsprachenerlernen, interkulturelles Lernen, Aktualisierung von Grundfertigkeiten, Reformpädagogik etc. können in einer so kurzen Erstausbildung nicht auf einem entsprechenden Qualitätsniveau berücksichtigt werden. Diese relativ kurze Ausbildung widerspricht dem Grundsatz der Öffnung von Bildungssystemen, weil sie Nachteile bei einer allenfalls benötigten Anrechnung von Bildungsabschlüssen beinhaltet.

§ 56 des Entwurfes sieht überdies keinen Anspruch der Studierenden auf Anrechnung von Prüfungen bei gleicher ECTS Punktezahl dar, was nicht dem Niveau der Umsetzung von Studierendenmobilität nach dem UG 2002 entspricht⁸.

Isolation auf nationaler Ebene (ad 5.)

Die vorgesehene abschließende Graduierung zum „Bachelor of Education“ entspricht weder dem Graduierungssystem der Fachhochschulen noch dem Universitätsrecht. Ein entsprechender akademischer Grad, der an Pädagogischen Hochschulen zu verleihen wäre, wäre der des Bakkalaureus (PH) bzw. der Bakkalaurea (PH). Der „Bachelor of Education“ ist mit anderen Worten vom gesamten tertiären Bereich isoliert: es besteht keine Abstimmung mit der LehrerInnenbildung an den Universitäten. Das Universitätsgesetz 2002 verbietet

⁸ § 78 (1) UG 2002: „(...)Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen(...)“

sogar für die Lehramtsstudien die Gliederung in zwei Zyklen⁹, die Pädagogischen Hochschulen dürfen wiederum laut Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 die Masterebene nicht auf Lehramtsstudien aufsetzen. Umgekehrt hat die Masterebene (2. Zyklus) der geplanten Pädagogischen Hochschulen keinen Einfluss auf die Qualität der Lehramter – ein Bezug auf diese ist vom Gesetzesvorhaben ja von Beginn an nicht vorgesehen!

§ 39 (2) des Entwurfes regelt zwar: „Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern auch Hochschullehrgänge ... eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.“ Eine Anerkennung dieses „Masters“ im Universitätsrecht ist durch diese Umgestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung allerdings nicht vorgesehen.

Gefährdung der Qualität des Fortbildungsangebotes (ad 6.)

Die Dimensionierung der Lehramtsstudien mit 180 EC-Punkten bleibt gleich, dagegen ist die Qualität des Fortbildungsangebotes extrem gefährdet. Mussten bisher für alle Studienangebote entsprechende Studienpläne von der Studienkommission erstellt und nach einem Begutachtungsverfahren verordnet werden, so sind nach diesem Gesetzesvorhaben sämtliche Angebote unter 30 EC-Punkte (entsprechen 750 Echtstunden) ausgenommen. § 42 Abs. 1: „An den Pädagogischen Hochschulen sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS- Anrechnungspunkte) Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen“. De facto bedeutet das, dass es für das bisherige Spektrum der Fortbildung (also viele Akademielehrgänge) keine Studienpläne geben muss. Welche Qualitätsstandards dann angewendet werden, ist vollkommen fraglich. Die bisherigen Akademielehrgänge sind meistens mit 15 EC-Punkten dimensioniert, Akademielehrgänge mit einem Diplomierungshinweis mit 30 EC-Punkten.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Gesetzesentwurf einen Qualitätseinbruch in Bezug auf Standards in der Fortbildung dar.

2-Klassen-Forschung (ad 7.)

Der Begriff der berufsfeldbezogenen Forschung wird zwar dauernd erwähnt, doch nicht wirklich installiert. Mit der Berufsfeldbezogenheit (also rein die Schule!) wird eine 2-Klassen-Forschung installiert, die bereits bestehende Kooperationen mit Universitäten sogar gefährdet. Dem Aspekt der angewandten Forschung im Bereich der Schulpädagogik einschließlich der Theorie der LehrerInnenbildung wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Im Entwurf fehlen Hinweise auf die individuelle Forschungsverpflichtung in den schulwissenschaftlichen und lehrerInnenbildungsrelevanten Grundlagenfächern und auf die nachzuweisende Forschungskompetenz als Voraussetzung für die Bestellung der Lehrenden.

Auch die Praxisschulen als Forschungsinstitutionen finden im Entwurf keine gesetzliche Fundierung. Ein bisher vielgeachtetes Qualitätsmerkmal (die bisherigen Übungsschulen) sind

⁹ § 54 (2) UG 2002: „...Lehramtsstudien und Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden...“

potentiell in ihrer Existenz gefährdet. Das Gesetz sieht nur eine Kann-Bestimmung vor. Praxisschulen können geführt werden (§ 8 Abs. 7 des Entwurfes), sie werden jedoch in ihrer bisherigen Ausrichtung als Modell- und Forschungsschulen inhaltlich auf die schulpraktische Ausbildung und auf die Erprobung neuer Wege der Unterrichtsgestaltung eingeschränkt.

Einflussnahme der Bundes- und Landesregierung (ad 8.)

Das zuständige Regierungsmitglied (Bund) genehmigt den Organisationsplan, die Satzung, den Ziel- und Leistungsplan, den jährlichen Ressourcenplan, bestellt den/die RektorIn, die VizerektorInnen, die Lehrenden auf Planstellen und das gesamte Verwaltungspersonal. Das zuständige Regierungsmitglied greift auch massiv durch die Verordnung einer Studienordnung in die Gestaltung der Studien ein (§ 42 Abs. 2). Wie bereits erwähnt liegt die Gewichtung der Pädagogischen Hochschulstruktur beim Rektorat und Hochschulrat:

Der Hochschulrat¹⁰ besteht aus fünf Mitgliedern (drei von der Bundesregierung bestellte, der/die PräsidentIn des Landesschulrats und ein von der Landesregierung/bei Agrar- und Umweltpädagogik: Landwirtschaftskammer bestelltes Mitglied): Dieser beschließt insbesondere die Satzung, den Organisationsplan, den Ziel- und Leistungsplan, den jährlichen Ressourcenplan, schreibt den/die RektorIn aus und erstellt einen Besetzungsvorschlag, ordnet den VizerektorInnen die Aufgabengebiete zu und betraut die Institutsleitungen.

Der/die RektorIn wird für 5 Jahre bestellt, eine einmalige Verlängerung mit oder ohne Ausschreibung ist möglich, er/sie hat gemeinsam mit den VizerektorInnen Vorarbeiten für den Hochschulrat zu erledigen, Planstellen auszuschreiben, Lehrbeauftragte zu bestellen und die Studienpläne zu genehmigen. Außerdem ist der/die RektorIn unmittelbare/r Vorgesetzte/r und VertreterIn nach außen.

Bemerkenswert ist die Regelung, dass für die Rektorin bzw. den Rektor eine Mehrfachmitgliedschaft möglich ist: dies ist ein großer Unterschied zum UG 2002. In den Materialien wird diesbezüglich argumentiert, dass der Rektor bzw. die Rektorin „kraft Amtes überdies dem Rektorat angehören“. Auch § 22 UG 2002 sieht eine Mitgliedschaft des Rektors oder der Rektorin im Rektorat vor – dies bietet aber dennoch keine Grundlage dafür, eine Mitgliedschaft im Universitätsrat und dem Senat zu ermöglichen und ist auch bar jeden Kontrollgedankens!

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine in tertiären Einrichtungen übliche autonome Struktur nicht vorsieht: Der Hochschulrat ist abgehoben von der Studienkommission, ein reines Verwaltungsorgan, im Bereich der Agrar- und Umweltpädagogik besteht sogar Kammereinfluss.

¹⁰ Kompetenzen des Hochschulrates im Detail:

- Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin
- Zuordnung von Aufgabengebieten zur Funktion der VizerektorInnen
- Beschlussfassung über Verzicht auf Ausschreibung RektorIn.
- Beschlussfassung über den Organisationsplan
- Genehmigung der Satzung
- Genehmigung der Betrauung mit der Leitung eines Instituts
- Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan
- Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan
- Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen

Übernahme des Konkordats für den Hochschulbereich (ad 9.)

Bereits in den „Leitenden Grundsätzen“ nennt § 9 (6) Z 8 des Entwurfes als Teil der „Stärkung sozialer Kompetenz“ die „Befähigung zur Vermittlung von sozialen, **religiösen** und moralischen Werten“. Des weiteren sieht das Gesetz die staatliche Anerkennung von privaten Pädagogischen Hochschulen vor – damit nahm der Entwurf insbesondere auf die „besondere Situation der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bedacht(...)“¹¹ Begründet wird dies ua mit dem „Beitrag“, den diese Einrichtungen damit zu den „Ersparnissen des Bundes leisten“¹². Außerdem wird insbesondere bei der Nutzung dieser Möglichkeit durch die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf den Vertrag zwischen dem Vatikan („Heiliger Stuhl“) und der Republik Österreich („Schulvertrag“) hingewiesen. Im Unterschied zur Universität hat die LehrerInnen(aus)bildung kein rein säkulares, der Aufklärung verpflichtetes Konzept. Es besteht mit anderen Worten sowohl in der inhaltlichen Zielsetzung als auch in der Infrastruktur keine Trennung von Wissenschaft und Religion. Die Hauptlast der Finanzierung (ca. 90%) leistet auch bei kirchlichen Hochschulen der Staat - dennoch wird die Verantwortung und die demokratische Kontrolle über das Hochschulangebot auf die Kirche ausgelagert, umgekehrt wiederum dieser ermöglicht, Studiengebühren einzuheben und sich darüber zu finanzieren.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien genügt nicht den Ansprüchen einer zeitgemäßen LehrerInnenausbildung nach internationalen Standards!

¹¹ Erläuternde Bemerkungen , Vorblatt, Unter „Zielsetzungen, Struktur und Inhalt.“

¹² Materialien (M) zu § 1 Abs 2 (Errichtung privater Einrichtungen).

Die Österreichische HochschülerInnenschaft fordert daher eine Veränderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Sinne

- einer pluralistischen Lehre,
- internationaler Kompatibilität,
- Demokratisierung ohne politische Eingriffnahme.

Wir fordern außerdem als gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden nachdrücklich:

- den Erhalt der bestehenden Rechte der StudierendenvertreterInnen,
- die Zurücknahme der sozial selektiven Barrieren wie Zugangsbeschränkungen, Studiengebühren und Maximalstudiendauer,
- sowie Frauenförderungsmaßnahmen, die der Förderung von Frauen in allen Bereichen der zukünftigen Pädagogischen Hochschulen dienen und nicht ausschließlich ein Lippenbekenntnis sind!

Schule: Reformen sollen Verbesserungen sein!

Heute endet auch die Begutachtungsfrist des sogenannten „Schulpakets“: die ÖH macht darauf aufmerksam, dass eine Reform der LehrerInnen(aus)bildung nur mit einer konsequenten Reform des Bereiches der Schule einhergehen kann! Mit „Reform“ meinen wir „Verbesserung“ – und nicht wie die Regierungen der letzten Jahrzehnte: „Kürzung“!

Notwendige erste Schritte für ein echtes „Schulpaket“ sind daher aus unserer Sicht vor allem:

- die Erhöhung des Bildungsbudgets,
- Senkung der KlassenschülerInnenhöchstzahlen,
- und die Errichtung einer Gesamtschule der 6 bis 15-Jährigen.

Mit dem Ersuchen, unsere Bedenken gegen dieses Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen und Reformen einzuleiten, die tatsächlich Verbesserungen für die Betroffenen bedeuten.

Rosa Nentwich-Bouchal
Vorsitzendenteam

Barbara Blaha
Vorsitzendenteam